Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.

No. 104. Montag, den 29. December 1817.

Stettin, den 27. Decbr. 1817.

Der hiesige Magistrat erlitt durch das heute erfolgte Ableben seines Syndicus, des Stadtraths Herrn George Friedrich Heinrich Philipp Schmiedicke einen sehr schmerzlichen Verlust. Seit 10 Jahre hatte er sich, unter so drückenden und manchen gefahrvollen Amts-Verhältnissen, durch stets gleiche Rechtlichkeit, unermüdeten Eifer, und Geschicklichkeit, das Vertrauen, die Liebe und Achtung aller seiner Collegen und der ganzen Bürgerschaft erworben, weshalb sein Tod auch allgemein aufrichtig bedauert wird.

Berlin, vom 22. Decbr.

Der bisherige Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Carl Friedrich Alexander Schrader, ist als Justiz-Kommissarius an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius Stoepel, zu Potsdam, ist zugleich zum Notarius publicus in dem Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Berlin, vom 25. December.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Referendarius Johann Ludwig Schmidt zu Marienwerder, ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Ober-Landesgericht daselbst bestellt worden.

Aus dem Brandenburgischen, vom 16. Decbr.

Bei meiner Rückreise von Dobberan nach Berlin hatte ich den kürzern Weg über Wahren und Strelitz gewählt, welcher mich zugleich durch den schönern Theil von Mecklenburg, die Teterow-Malchinsche Gegend, führte. In der malerischen Gegend von Burg Schlitz erblickte ich auf dem Abhange des Berges vor dem Schlosse ein dort auch Blücher dem Helden errichtetes Denkmal. Im Vordergrunde ein Römischer Votiv-Altar von Granit, in dessen Niche Blüchers wohlgetroffene Büste mit den Sinnbildern des Sieges und des Friedens. Unten die Schrift: Victoriae et paci H. Comes Schlitz ex voto. Hinter dem Altar erhebt sich über einer Höhle von wilden Granitsteinen, welche ein von Neptuns Dreizacken eingekerkertes dreiköpfiges Ungeheuer von Erz enthält eine Granit-Säule, an welche die Lorbeerbekränzten Lanzen der zum Kampfe verbundenen Mächte gestellt sind, indessen die dreifarbige Lanze gebrochen am Fuße der Säule ruht. Eine große Granittafel über der Höhle enthielt die Inschrift: „Den Dämon, der noch jüngst Teutoniens Fessel hielt, ein fernes Felsen-Eyland birgt ihn gekettet. Zertrümmert ist des Truges Macht, und Recht und Wahrheit siegen —" Diesem ist das Datum der Schlacht bei Belle-Alliance und des Pariser Friedens hinzugefügt, so wie in der Säule die Namen „Blücher, Wellington" eingegraben.

Das Sinnvolle dieses Denkmals, den Helden gesetzt — die auch in diesem, wie in mehrern andern, Granit-Denkmälern an der Landstraße von Burg Schlitz wieder auflebende altvaterländische Kunst, den Granit zur Ausführung von Kunstwerken zu gebrauchen — wird durch die bezaubernde Aussicht noch erhöht, welche von diesem Denkmale des Sieges und wiedergekehrten Friedens dem Wanderer wird.

Aus dem Brandenburgischen, vom 17. December.

Es ist die Einrichtung getroffen, daß die bisher außer Acht gelassene löbliche Gewohnheit unserer Vorfahren, über die merkwürdigsten Ereignisse Orts-Chroniken zu führen, wieder in Aufnahme komme. Es sollen zu diesem Behuf in allen Städten wieder Chroniken eröffnet, und die letzten merkwürdigen Ereignisse aus den Jahren 1813, 1814 und 1815 darin aufgenommen werden.

Wien, vom 10. December.

Hieronymus Bonaparte hat vor einiger Zeit durch einen seiner Agenten bei unsrer Regierung um die Erlaubniß, sich nach Triest begeben zu dürfen, nachsuchen lassen; welche aber mit dem Bedeuten abgelehnt wurde, daß sein Hr. Committent im Jahre 1814 den dort angewiesenen Aufenthalt überschritten habe.

Vom Mayn, vom 17. Decbr.

Ein Seifensiderbursche zu Heilbronn, der das Auslaufen eines überkochenden Seifenkessels durch Eingießen

kalten Wassers hemmen wollte, glitt aus, stürzte in den Kessel, und verbrannte sich so, daß er, wiewol man ihn gleich herauszog, und mit Heilmitteln behandelte, in der folgenden Nacht starb; doch sehr freudig und voll Hoffnung, seine kürzlich verstorbene Mutter wieder zu finden.

Paris, vom 12. December.

Die öffentliche Meinung in Frankreich ist sehr gut, das heißt, sie ist durchgehends für eine gesetzmäßige Freiheit. Ohngeachtet der Theurung der Lebensmittel, die trotz der guten Ernte sich wieder einstellt, denkt man weder an Aufruhr, noch wünscht man eigentlich Krieg. Mit dem Kriegsminister Gouvion de St. Cyr sind die Königlichgesinnten gar nicht zufrieden: er hat die Maaßregeln ergriffen, keine Audienzen zu geben; aber alle Abende ist sein Haus und sein Gesellschafts-Saal Jedem offen. Kürzlich wendete sich Jemand um Anstellung an ihn, der eine dringende Empfehlung vom Grafen d'Artois mitbrachte; „ich habe, antwortete der Minister, die höchste Ehrfurcht vor Sr. Königl. Hoh., aber ich habe ausdrücklichen Befehl, bevor nicht alle auf halben Sold reducirte Offiziere in Thätigkeit sind, Niemanden anzustellen.“ Diese abschlägige Antwort war so gut, als wäre sie auf Lebenszeit gegeben, denn Napoleon hat eine Stammliste von 50,000 Offizieren zurückgelassen, und Ludwig XVIII. schuf durch eine einzige Ordonanz im vorigen Jahre nahe bei 22,000.

Madame Manson wird nun vor den Königl. Gerichtshof von Montpellier gestellt. Sie spricht auch Lateinisch und erhielt zu Rhodez öfters anonyme Briefe von Paris, Marseille ꝛc. In der Nacht auf den 4ten December hatten die 23 Gefangenen zu Rhodez einen Versuch gemacht, mittelst einer verfertigten Strickleiter zu entwischen, welcher aber entdeckt und vereitelt wurde. Die meisten der Gefangenen sind hierauf in Ketten gelegt worden.

Aus Italien, vom 9. December.

In Algier sind neue Unruhen ausgebrochen. Der neue Dey, „Ali“, der ein eifriger Anhänger des Koran, auf Verheirathung aller Jünglinge und auf Enthaltung von starken Getränken dringt, fand sich von der türkischen Miliz bedroht, und zog sich daher in der Nacht zum 2ten Nov. mit seinen Ministern und mit seinen Schätzen in das Fort Kas Ba welches im sechszehnten Jahrhundert zur Residenz diente. Als darauf die Miliz gegen das Fort anrückte, ließ der Dey die Aeltesten derselben zu sich rufen, und brachte es durch Vorstellungen dahin, daß sie sich zu Erhaltung der Ordnung mit ihm vereinigten. Da die Soldaten sich von ihren geachteten Vorstehern verlassen sahen, kehrten sie in die Kasernen zurück und zehn der Rädelsführer wurden auf Befehl des Dey niedergemacht. Noch traut sich aber der Dey nicht, seine Festung zu verlassen. Gegen die Christen beweiset er sich ziemlich freundlich, hat drei spanische und eine französische von seinen Kapern aufgebrachte Prisen zurückgegeben, und scheint überhaupt den Grundsatz zu haben: von den Prisen nur die Ladung behalten zu wollen. — Noch wüthet die Pest furchtbar im Lande.

Brest, vom 6. December.

Längst wünschte man, daß den Gebeinen der als Opfer des mißlungenen Angriffs auf Quiberon gefallenen Emigranten ein rühmliches kirchliches Begräbniß zu Theil würde. Dieser Wunsch ward endlich durch den dortigen neuen Präfecten, Grafen von Florac, erfüllt, welcher die Gebeine in der Gegend von Auray aufsuchen und in der Cathedral-Kirche von Vannes in neun großen Särgen beisetzen ließ. Bei dieser Gelegenheit hielt der Bischof in Gegenwart der Authoritäten und des kommandirenden Generals von Valory nebst dem paradirenden Militair ein feierliches Seelenamt, dem viele Familien der damals erschossenen Gefangenen in Trauer beiwohnten. Diese religiöse Scene war sehr rührend und feierlich. Der Herzog von Dalmatien, Gouverneur der hiesigen 13ten Militair-Division, hat in Gemäßheit einer ihm von dem Herzoge von Angoulême mitgetheilten Kön. Authorisation eine aus den vornehmsten Personen des Landes bestehende Kommission ernannt, welche die Vorschläge, Subscriptionen und Ausführung eines großen pyramidalischen Monuments leiten soll, das man den zu Quiberon Gefallenen zu Ehren errichtet. Es wird aus mehrern historischen und allegorischen Basrelifs bestehen zum Gedächtniß dieser braven Vertheidiger des Throns und der Altäre, deren Andenken auch durch eine fortdauernde milde Stiftung und durch eine jährliche Trauerrede gefeiert werden soll.

London, vom 9. December.

Bekanntlich hat das Parlement eine Comittee niedergesetzt, welche mit der Entscheidung über die Plane zu den Brittischen National-Denkmälern der großen Siege zu Wasser und zu Lande beauftragt ist. Die Plane, welche die Baukünstler Smirke für die Seemacht und Wilkins für die Landmacht eingereicht haben, sind genehmigt. Das Waterloo-Monument wird 200000 Pf. St. kosten und am Ende des Portlands-Platzes, nahe bei dem Park des Prinz Regenten, errichtet werden. Es wird in einem antiken Thurm von drei Säulen-Ordnungen bestehen, um dessen Basis sich eine runde Colonade zieht, ähnlich einem der bewundertsten Reste des Alterthums, dem Sybillentempel zu Tivoli. Die Trafalgar-Säule wird 100000 Pf. kosten und zu Greenwich errichtet werden. Sie besteht aus einem einfachen Octogon, von einer angemessenen Basis, mit einer Schiffskrone bedeckt, zu welcher colossale Stuffen führen. An beiden Monumenten wird gearbeitet. Außerdem wird zu Ehren des Herzogs von Wellington ein Denkmal auf Blakdownhil errichtet, welches die Gestalt eines Dreiecks und die Höhe von 150 Fuß erhält mit einer 20 Fuß hohen, aus Eisen gegossenen Statüe des Herzogs auf der Spitze. Die Kosten werden auf 20000 Pf. St. angeschlagen, und der erste Stein soll von Lord Sommerville im nächsten Jahre dazu gelegt werden.

London, vom 12. December.

In Norfolk hat ein scherzhafter Handel statt gefunden. Jemand, der ein Landgut besitzt, welches 5000 Pfd. Renten abwirft, hat es einem seiner Freunde und dessen Erben aber erst nach 360 Jahren für 5 Pfd. verkauft. Würde aus Scherz Ernst, und die Erben müßten den Vergleich halten, so würden sie mit Kapital und Zinnsen, nach Verlauf der 360 Jahre 1,110,720 Pfd. Sterling zu zahlen haben.

Copenhagen, vom 16. December.

Es haben in vielen Jahren nicht so viele Strandungen an der Westküste von Jütland statt gefunden, als in diesem Herbst, und zu beklagen ist es dabei, daß die See fast alles verschlungen hat und nur wenig von den Schiffen und ihren Ladungen geborgen ist. Die Besatzung von zwei Englischen Schiffen, die bei Klittmöller gescheitert sind, kamen in diesen Tagen hier an. Ein bei Kiel verunglücktes Schiff war mit Roggen beladen von Pillau nach Bremen bestimmt. Es war in der See leck geworden, und gleich, nachdem es an den Grund

fließ, stand das Wasser über dem Verdeck, so daß nur wenig von der Ladung geborgen werden konnte. Ein paar Tage nach der Strandung war das Schiff schon von den Wellen durchaus zerstört.

Hamburg, vom 19. December.

Beim Schlusse dieses erhalten wir noch die Englische Post mit folgenden Nachrichten:

Schreiben aus London vom 13. December.

Nachrichten aus Ostindien zufolge, ist mit allen Mahratten-Chefs Friede geschlossen worden. Sie treten ein Gebiet an die Compagnie ab, welches jährlich anderthalb Millionen Pf. Sterl. einträgt.

Der Courier widerspricht dem Gerüchte von einer nahen Zurückziehung der Occupations-Armee aus Frankreich.

Die Russische Escadre, unter dem Contre-Admiral Moller ist am 9ten dieses zu Deal eingelaufen.

Vermischte Nachrichten.

Durch die von Dresden aus nach Paris gesendete Liquidations-Kommission ist für die Forderungen des Landes an Französischen Kriegslieferungen auf Contracte mit Französischen Militair-Behörden die erste Zahlung mit 82,000 Rthlr. bewirkt worden; das Geld ist bereits in Leipzig eingetroffen, und wird an mehrere Schuhmacher in kleinen Städten für Französische Schuhlieferungen vertheilt werden.

Um der Holzdieberei und der Holzverwüstung zu steuern, ist in Bremen das Einbringen der sogenannten Weihnachtsbäume nur denen gestattet, die durch Zeugnisse beweisen, daß diese Bäume von ihren eigenen Besitzungen genommen sind.

Nach öffentlichen Blättern soll im Hannöverschen die Folter noch nicht ganz abgeschafft seyn, z. B. sey im Amte Herzberg eine Frau, die Leinwand gestohlen haben soll, um Mitternacht aus dem Schlafe geweckt, zu der Marterkammer mit Lichtern geführt, und ihr, als sie fast besinnungslos vor Schreck gewesen, ein Bekenntniß abgedrungen worden. (Brem. Z.)

Folgender Spott auf das Maschinenwesen, befindet sich in einigen Amerikanischen Zeitungen. Ein sinnreicher Künstler hat hier die Erfindung einer Dampfrasirmaschine angekündigt, welche auf das Vollkommenste und Künstlichste eingerichtet ist; die Maschine schleift ihre Messer selbst; der Kopf des zu rasirenden wird vermittelst zweier Ringe immer in der bequemsten Lage erhalten; nachdem die Maschine dann die Seife zu Schaum geschlagen und den Bart eingeseift hat, nimmt sie ihn mit der größten Leichtigkeit und Sicherheit ab: sie ist eingerichtet, daß sie auf einmal 10 Messer in Bewegung setzen kann. Der Erfinder hat bereits ein Patent für diese sogenannten Steam Rasors bekommen, und wird ihre Anzahl in den größern Städten Amerikas vervielfältigen. Zwar sind die Barbierer gegen dieses Patent bei der Regierung eingekommen, weil ihnen durch die Einführung solcher Maschinen aller Erwerb genommen wird; aber umsonst, wir leben jetzt in dem Zeitalter der Maschinen.

Zu Dublin ereignete sich am 3ten Decbr. folgender Vorfall: „Ein Indian. Künstemacher oder Jongleur, der sich daselbst befand, empfing unter andern auch zwischen die Zähne eine Kugel, die aus einem Pistol abgeschossen worden. Das Pistol ward, wie gewöhnlich einem Zuschauer übergeben, um dasselbe abzufeuern. Durch eine unglückliche Verwechselung war ein unrechtes Pistol mit einer würklichen Kugel geladen einem der Zuschauer übergeben, der es abdrückte und dem Künstemacher das Gehirn zerschmetterte.

Wissenschaftliche und Kunst-Nachrichten.

Die Universität zu Breslau hat am Tage des Reformations-Jubiläums dem ehrwürdigen Pestalozzi die philosophische Doktorwürde zuerkannt.

Die Bells- und Lankaster-Schulen machen in Frankreich große Fortschritte. Man zählt schon 2?0 General- und Centralschulen in den verschiedenen Departementen. Eine einzige in Bordeaux enthält 500 Kinder. Die Herzogin von Duras hat in Paris eine dergleichen für 150 Kinder, und der Herzog von Orleans eine andere für 100 arme Kinder in Neuilly auf eigne Kosten errichten lassen.

Vor kurzem wurde in einem Blatte angeführt, daß Dr. Herz einen Kranken vor dem Selbstkuriren aus medizinischen Büchern warnte, damit er nicht einmal an einem Druckfehler sterbe. Als Seitenstück zu dieser Warnung steht in einem andern Blatte die gerechte Bitte eines Apothekers, daß sich hier und da manche Aerzte und Wundärzte in ihren Recepten einer leserlichen und korrekt lateinischen Schrift befleißigen mögen, damit der Patient nicht einmal an einem Schreibfehler sterbe.

Die Gebrüder Brandt.

(Beschluß s. Nr. 101 u. 102. d. Z.)

Mittlerweile kam das Boot, welches aus dem sinkenden Schiffe den Proviant hatte holen sollen, mit seiner Ladung zurück. Die Räuber aber, die alsdann, anstatt jetzt mit zwei Gegnern, es mit sieben würden zu thun gehabt haben, riefen den Ankommenden zu: „Euer Schiff ist jetzt unser Eigenthum, rudert unverzüglich nach der Brigantine zurück, sonst werden wir auf euch schießen." Um dieser Drohung desto mehr Nachdruck zu geben, feuerten sie wirklich mit Pistolen auf das Boot und nun wagten die ganz wehrlosen fünf Matrosen nicht, zu Befreiung ihres Capitains irgend etwas zu unternehmen, ohnerachtet zwei derselben der Meinung waren, daß man versuchen sollte zu entern. Capitain Brandt meinte jedoch, daß, wenn er sich seinen Matrosen zeigen und ihnen ein Zeichen hätte geben können, sie wohl versucht haben würden, ihm zu Hülfe zu kommen, in Ermanglung dessen aber kehrten sie mit dem Boote nach der Brigantine zurück. Nunmehro brach die Abenddämmerung ein und den der Schiffahrt unkundigen Seeräubern mochte bange werden, wie es in der bevorstehenden Nacht um die Steurung des Schiffes aussehen würde; sie riefen deshalb den jüngsten Brandt, (den Steuermann) aufs Verdeck, übergaben ihm die Steurung des Schiffs, mit der Weisung, sie nach einem norwegischen oder nach einem französischen Hafen zu bringen, mit der Verwarnung, daß, wofern er einen andern Curs nähme und allenfalls in Feindes Land einzulaufen gedenke, er und sein Bruder es mit dem Leben bezahlen sollten. Der Anführer der Räuber ließ nun durch einen der beiden Schiffsjungen, die noch bei dem Capitain in der Cajüte waren, eine Laterne mit brennendem Licht heraufbringen, und dies zu Beachtung des Steuermanns bei dem Compaß hinstellen. Als vorher der Steuermann war aufs Verdeck zu kommen beordert worden, hatte ihm sein Bruder, der Capitain, die wenigen Worte gesagt: „Sobald du Gelegenheit findest, so kommandire die Mannschaft auf einen Fleck zusammen, damit ich in den

dichten Haufen unter sie schießen und desto weniger fehlen könne." Dessen eingedenk kommandirt der Steuermann nun: „rafft eilends die Seegel zur Rechten, damit wir mehr nördlich steuern." Während die Kerl nun allesammt nach der rechten Seite des Schiffs gehen und, um auf Ordnung zu sehen, der Steuermann hinter ihnen drein, tritt letzterer im Vorbeigehen rückwärts in die Cajütte, und läßt sich von seinem darauf lautenden Bruder eine geladene Büchse in die auf den Rücken gehaltene Hand legen, und beide Brüder feuern in demselben Augenblick unter den Haufen der mit den Seegeln beschäftigten Räuber. Der Schiffsjunge, dem der Capitain ebenfalls ein Gewehr gegeben hatte, um es mit ihm zu gleicher Zeit loszuschießen, hatte dies zu thun aus Angst unterlassen. Durch den Doppelschuß getroffen, lagen indeß viere von den Räubern zu Boden gestreckt, aber drei derselben raffen sich wieder auf und nun entsteht ein Handgemenge, welches die Dunkelheit der Nacht eben so mißlich als schrecklich macht. Die Gebrüder Brandt springen in die Cajütte zurück, werfen ihre abgefeuerten Gewehre von sich und nehmen von den drei übrigen geladenen zwei andere zur Hand, mit diesen klettert der Steuermann zum Fenster, sein Bruder der Capitain, tritt zur Thüre wieder aufs Verdeck heraus. Ihre Gegner, sechs an der Zahl, von denen zwar drei verwundet sind, dringen wüthend auf sie ein und schießen ihre Pistolen auf sie ab, schießen aber insgesammt fehl. Beide Brüder feuern jetzt zum zweitenmale. Auf der linken Seite fällt einer der Feinde, ohne wieder aufzustehen, auf der rechten Seite stürzt ebenfalls einer schwer verwundet, behält aber noch so viel Kraft fortzukriechen und nimmt den Weg nach dem untern Schifferaume. Blitzschnell eilen die beiden Brandts wieder nach der Cajütte, weil sich dort noch ein geladenes Gewehr in den Händen des zitternden Schiffsjungen befindet, dies reicht der Steuermann dem Capitain, der damit auf das Verdeck springt und, um den Kampf schnell zu Ende zu bringen, auf den Anführer der Räuber anlegt. Von dem Schuß getroffen, stürzt dieser zwar nieder, rafft sich jedoch wieder auf und dringt auf den Capitain ein, der ihm mit einem Kolbenschlag den Garaus machen will, aber auf dem mit Blut befleckten Boden ausgleitet und im Hinfallen von seinem Gegner einen Dolchstich erhält, der vom Schlüsselbein ab, längs dem Brustknochen bis an die kurzen Rippen der rechten Seite hinabgeht. So auf dem Boden liegend, und von den über ihn wegstürmenden Räubern mit Füßen getreten, verliert er die Besinnung, kommt aber, da aufs neue ein Schuß fällt, wieder zu sich und hört seinen Bruder, den Steuermann, der unterdieß ein Gewehr wiederum geladen und es abgefeuert hatte, ausrufen: „meine Hand ist fort." Der Steuermann mußte nämlich in der Eil allzustark geladen haben, die Büchse war daher beim Abfeuern gesprungen und hatte dem Schützen den Daumen zerschmettert. Jener Schmerzens Ausruf des Bruders entflammte nun den Muth des unterdeß wieder zur Besinnung gekommenen Capitains von neuem — „hole den Säbel heraus" rief er ihm zu, richtete sich vom Boden empor, rang seinem entkräfteten Gegner den Dolch aus der Hand und versetzte ihm mit demselben mehrere Stiche in die Brust, mit solcher Gewalt, daß bei einem derselben, der auf einen Knochen traf, die Klinge abbrach, dergestalt, daß Brandt das bloße Heft in der Hand behält, und sein Feind sterbend zu seinen Füßen sinkt. Nunmehro ist er selbst dermaßen erschöpft, daß er sich an die Cajütte lehnt, ohne länger fechten zu können. In dieser ohnmächtigen Lage erhielt er noch einen seltenen Beweis von später, wenn gleich unnützer Reue. Der Räuber, der ihn verwundet, und dem er seiner Seits einen Todesstreich beigebracht hatte, kam auf allen Vieren zu ihm herangekrochen und küßte sterbend und schweigend ihm die Hand! Der jüngere Brandt war unterdeß, seines zerschmetterten Daumens ohnerachtet, mit dem Säbel wieder aufs Verdeck gekommen, die Verzweiflung lieh ihm neue Kräfte, und so führte er den Säbel mit solcher Gewalt, daß der Nächste, der auf ihn eindrang, mit gespaltenem Kopf todt zu seinen Füßen sank. Zwei Feinde waren nun allein noch übrig, diese aber, obgleich sie den beiden Brandts (weil der älteste nicht mehr kampffähig war) noch immer überlegen waren, verloren bei dem Anblick ihrer mit dem Tode ringenden Kameraden den Muth und baten um Pardon. Der Steuermann befahl ihnen die Pistolen von sich zu werfen, sie gehorchten; dann ließ er sie, einen nach dem andern, zu sich heran kommen, welches sie, gleich armen Sündern, auf den Knien rutschend, thaten. Er gebot ihnen die Hände auf den Rücken zu legen und rief den Schiffsjungen zu, ihnen die Hände zu binden. Der eine dieser Schiffsjungen war beim Anfang des Gefechts den Mast hinauf geklettert und hatte sich in den Mastkorb geflüchtet. Dieser kam jetzt eilends herab und half seinem Kameraden die beiden letzten Besiegten mit Stricken binden, der Steuermann Brandt sperrte hierauf beide in die Cajütte. Bezwungen waren nun die Räuber wohl, doch für die Sieger selbst war noch lange nicht alles gewonnen, denn beide waren ermüdet, zwei unerfahrne Schiffsjungen, ihre einzigen Gehülfen und (es war sieben Uhr Abends) die Nacht vor der Thür. Durfte Brandt hoffen, durch die geringfügige Handreichung seiner beiden unerfahrnen Schiffsjungen die Brigantine zu erreichen, auf welcher die von ihm getrennten fünf Matrosen sich befanden, durch deren kräftigere Handanlegung allein die Fahrt nach einem Hafen thunlich war? glückte es ihm aber nicht, bis zu ihr hinzukommen, wohin konnte nicht während der Nacht sein Schiff durch die Seeströhmung hingetrieben werden? Vor der Hand ließ er indeß eine Laterne an den Mast hängen, und von der Cajüte aus das sogenannte „blaue Feuer" leuchten.

Mit Hülfe eines Fernrohrs glaubte er die Brigantine noch zu erkennen, und durch die äußerste Anstrengung gelang es ihm, die Segel in den Wind zu richten, um zu ihr heran zu kommen. Während dessen glaubte er an einem der zu Boden gestreckten Räuber noch Bewegung zu verspüren, und spaltete diesem mit dem Säbel den Kopf. Um 10 Uhr Abends hatte ihn der Wind glücklich an die Brigantine herangebracht. Die Mannschaft derselben besorgte, daß die Seeräuber nun auch über sie herfallen wollten, und versteckte sich in dem untern Schiffsraume; nur ein einziger Matrose wagte es auf dem Verdeck zu bleiben, und die vermeinten Seeräuber anzurufen. Dieser trauete aber dem an ihn erlassenen Zuruf nicht, und wollte nicht eher sich an das Schiff heranwagen, als bis er durch des Capitains eigene Stimme dazu würde aufgefordert werden; obgleich nun dies nicht geschehen konnte, weil der Capitain noch ohnmächtig auf seinem Bette lag, so ließ sich doch, nach einigem hin und her reden, die Mannschaft auch ohne dies den Argwohn benehmen, als ob hier ein neuer Verrath im Spiele sey, und kam an Bord. Jetzt untersuchte man die in dem Gefecht Gebliebenen oder Verwundeten. Zwei davon waren wirklich leblos, und wurden deshalb gleich ins

Meer geworfen. Der eine von den Verwundeten, der nach dem untern Schiffsraume gekrochen war, ward dort nicht nur noch am Leben, sondern trotz seiner Verwundung, noch so keck befunden, daß er sich zur Wehr setzte, dieser ward im Grimme lebendig über Bord geworfen, ein vierter gab noch Lebenszeichen, verschied aber um 11 Uhr Abends, sein Leichnam ward ins Meer gesenkt, ein fünfter starb an seinen Wunden erst nach zwei Tagen. Die Gebrüder Brandt erreichten hierauf mit ihrem Schiffe, ohne weitern Unfall, Gothenburg am 5. November. Hier lieferten sie ihre beiden Gefangenen, die sie bis dahin in gutem Verwahrsam gehalten hatten, in das Stadtgefängniß ab, von wo sie nach England transportirt wurden, um dort als Seeräuber und Mörder ihren Lohn zu empfangen. In Gothenburg erhielten nun auch die Gebrüder Brandt, die im Gefecht verwundet worden waren, ärztliche Hülfe, und wurden geheilt, desgleichen der zwölfjährige Knabe, der, wie der Leser sich erinnern wird, in Gesellschaft der Seeräuber von dem sinkenden Schiffe gerettet ward und von dem bisher weiter nicht die Rede gewesen ist. Diesem armen Kleinen war im Gefecht eine Flintenkugel durch das Fleisch des Oberarms gegangen. Als die Räuber besiegt waren, gab der bis dahin in Furcht gehaltene Knabe, über die Geschichte des sinkenden Schiffs nachstehende Auskunft. „Die Brigantine, erzählte er, hieß, wie es in den vorgefundenen Schiffspapieren angegeben ist, Favorite, sie hatte in Königsberg Weizen geladen, und wollte diesen nach London bringen, zuvor aber in Carlskroon einlaufen. Der Capitain hieß Fell, und ist mein Vater. Bei Doggersbanck begegneten wir einem französischen Kaper, der anfänglich die englische Flagge zeigte, aber als er näher kam, die französische aufsteckte, uns angriff und uns zwang die Seegel zu streichen. Mein Vater, (der Capitain,) und ein Theil der Mannschaft wurden auf das französische Kaperschiff gebracht, und dagegen bestiegen französische Matrosen die Brigantine, und seegelten mit dieser voraus. Wir wurden aber von einem Sturm überfallen, der unser Boot zerschellte, und unsere Brigantine von dem Kaperschiff trennte; nachdem wir lange umhergetrieben waren, und von dem eindringenden Seewasser zu sinken in Gefahr standen, wurden wir durch die um diese Zeit uns zu Hülfe kommende Elsride gerettet." —

Nachdem die Gebrüder **Brandt** und der kleine **Fell** in Gothenburg von ihren Wunden geheilt waren, brachten sie die Ladung ihres Schiffs, vorgeschriebenermaßen, nach Swinemünde, und seegelten von da nach Memel, wo der kleine **Fell** in dem Hause des Schiffs-Eigenthümers Herrn Becker eine freundliche Aufnahme fand, und seitdem seinem aus der französischen Gefangenschaft frei gewordenen Vater wieder zugeschickt worden ist.

Den Gebrüdern **Brandt** ward, zum Lohn ihres bewiesenen Heldenmuths, von Sr. Maj. dem Könige das eiserne Kreuz zweiter Klasse, am schwarzen Bande zu tragen, wie es nur mit den Waffen verdient wird, bewilliget, und ihnen vor einer Versammlung der vornehmsten Einwohner von Memel von dem Major und Polizei-Directeur **Flesche** feierlich überreicht.

Möge ihr glänzendes Beispiel den hohen Werth der Berufstreue und den rühmlichen Erfolg eines ausdauernden Muthes recht anschaulich lehren und zur Nachfolge anreizen!

* * *

Stettin den 22sten December 1817.

Die hiesige Pommersche Provinzial-Zuckersiederei macht ergebenst bekannt, daß alle Gattungen Zucker von vorzüglich guter Beschaffenheit zu den billigsten Preisen bei derselben vorräthig sind, und die eingehenden Bestellungen im Comtoir im Siederei-Gebäude No. 731 in der Louisenstraße zur besten Ausrichtung angenommen, auch auf Verlangen jedesmal Preis-Verzeichnisse gegeben werden.

Danksagung und Bitte.

Unser Vertrauen auf die Mildthätigkeit unserer Mitbürger hat sich wiederum bey der vorjährigen Einsammlung der Beiträge zur Unterstützung der Armen mit Feuerungs-Materialien bewerth gezeigt, indem zu diesen Zweck eingegangen,

	Rt.	gr.	pf.
aus dem Heumarktsbezirk . . .	41 Rt.	14 gr.	—
= = Königs = . . .	56 Rt.	5 gr.	8 pf.
= = Passauer = . . .	12 Rt.	—	10 pf.
= = Jacobi = . . .	20 Rt.	6 gr.	2 pf.
= = Wall = . . .	25 Rt.	1 gr.	6 pf.
= = Berliner = . . .	29 Rt.	22 gr.	4 pf.
= = Louisen = . . .	70 Rt.	22 gr.	—
= = Dohm = . . .	80 Rt.	—	—
= = Schloß = . . .	34 Rt.	—	—
= = Nicolai = . . .	29 Rt.	11 gr.	9 pf.
= = Oder = . . .	30 Rt.	—	—
= = Petri = . . .	16 Rt.	7 gr.	9 pf.
= = Unterwieck = . . .	1 Rt.	18 gr.	—
= = Speicher = . . .	51 Rt.	—	—
= = Gertrud = . . .	8 Rt.	—	—
= = Oberwiek = . . .	10 Rt.	18 gr.	—
= = Torney = . . .	1 Rt.	20 gr.	—

wodurch es uns möglich geworden, mit Zuhülfnahme der Zinsen des von dem verstorbenen Hofrath Marquard zu gleichem Zwecke ausgesetzten Kapitals von 5000 Rtlr. — 236 Faden Holz anzukaufen, und damit, und mit 10,000 von der Armen-Direction zu unserer Disposition gestellten Stücken Torf, die Armen zu unterstützen. Namens dieser danken wir den gütigen Wohlthätern recht herzlich; zugleich aber nehmen wir die Wohlthätigkeit derselben aufs neue in Anspruch und bitten inständigst, uns Beiträge zur Anschaffung von Feuerungs-Materialien zukommen zu lassen, um den Nothleidenden auch in diesem Winter die Mittel, sich vor Kälte zu schützen, möglichst beschaffen zu können. Die Einsammlung dieser Beiträge wird, wie im vorigen Jahre erfolgen; wir sehen uns jetzt veranlaßt, wiederholt und recht dringend zu bitten, unsere Mitglieder und die Herren Bezirksvorsteher, welche sich der Einsammlung aus wahrer Menschenliebe unterziehen, nicht unfreundlich zu behandeln. Es ergeht diese Bitte nur an sehr wenige. Mögen diese aber doch, wenn sie zum Wohlthun nicht geneigt sind, den Beitrag geradezu abschlagen, und nicht durch ihr Be-

nehmen der guten Sache schaden, indem einige Einsammler schon Anstand nehmen wollen, sich derselben ferner zu unterziehen, wovon der Nachtheil doch nur die Armen treffen würde, die der Unterstützung so sehr bedürfen. Stettin den 27sten December 1817.

Die zur Versorgung der Armen mit Feuerung im Winter, errichtete Gesellschaft.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Bei dem eingetretenen Frostwetter und dem zu erwartenden Zulegen des Oderstroms wird jedermann vor dem Betreten desselben, ehe das Eis hinlängliche Sicherheit erhalten hat, hierdurch gewarnt; besonders aber werden Eltern, Vormünder, Lehrer und Lehrmeister hierdurch aufgefordert, ihre Kinder, Pflegbefohlne und Untergebene davon abzuhalten zu suchen und sie auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welcher sie sich dabey aussetzen. Die Polizei-Officianten sind zur strengsten Aufsicht angewiesen und werden Widerspenstige mit Zwang von dem unvorsichtigen Betreten des Eises zurückhalten. Stettin den 27sten December 1817.

Königl. Polizey-Director. Stolle.

Musikalische Anzeige.

An der neuen Lectüre der allgemeinen musikalischen Zeitung, wovon jede Woche ein Bogen in groß Quarto nebst Beilagen in Leipzig heraus kömmt, können noch mehrere Theil nehmen, der Jahrgang kostet hier 2 Rthlr. Cour. und belieben Liebhaber sich deshalb bis spätestens Ende dieses Monats zu melden, im

Bureau de Musique, große Oderstraße No. 6.

Anzeigen.

☞ Die Pränumeration für das 1ste Quartal 1818 auf alle bekannte Zeitungen, Journäle, Wochenblätter, Gesetzsammlung, Amts- und Intelligenzblätter, wird auf der Post täglich zu allen Zeiten angenommen; auch sind daselbst alle Sorten Post-Calender auf das Jahr 1818 zu haben.

Das Bureau de Musique, große Oderstraße No. 6, empfiehlt sich mit einer guten Auswahl von Neujahrswünschen, auch zu nehmlichen Zweck zum Auseinanderlegen in Papier verfertigter Blumen- und Figuren und mit mehreren Spasbildern.

Der ungenannte Warner, dessen Absicht, in Bezug auf seine früheren Verhältnisse mit F., nicht zu verkennen ist, wird gewarnt, sich für die Zukunft nicht um fremde Verhältnisse zu bekümmern, widrigenfalls er erfahren wird, wie man dergleichen unbefugte Warner für ihre Dienstfertigkeit belohnt. — e.

Der Kaufmann Christoffel, Lastadie No. 197, sucht einen Tischler, der sämmtliche Tischlerarbeit auf sechs Schiffe übernehmen will. Holz wird geliefert, und auf Verlangen auch ein Vorschuß gegeben.

Ein unverheiratheter Tabacksspinnermeister oder Geselle gleichviel — oder ein Mann, der sonst nur gehörige Kenntnisse der Behandlung von Taback hat, kann in Stettin eine Anstellung finden. Es wird hierbei bemerkt, daß auf Personen, die nicht völlig günstige Zeugnisse für sich haben, gar nicht die geringste Rücksicht genommen werden kann. Das Nähere zu erfragen in der Zeitungs-Expedition zu Stettin.

Auf einem Guthe in der Nähe von Stargard, wo Koppel und Wechselwirthschaft geführt wird, ist für einen jungen gebildeten Mann, der die Landwirthschaft erlernen will, ein Unterkommen. Wer hierauf reflectiret, beliebe seine Adresse unter A. B. im Intelligenz-Comptoir abzugeben.

Da ich wünsche, meinen Wohnort näher nach der Stadt zu verlegen, falls ich meine hiesige Besitzung verkaufen kann, so biete ich diese hiermit aus. Ich werde mich in Betreff des Preises und sonstigen Bedingungen gewiß billig finden lassen, aber man muß deshalb bald mit mir in Unterhandlung treten. Züllchow bey Stettin den 29sten December 1817. F. W. Lutze.

Todesanzeigen.

Heute Morgen um [illegible] Uhr starb der Syndicus und Stadtrath Philipp Schmiedicke an den Folgen eines entkräftenden Nervenfiebers in einem Alter von 34 Jahren. Mit inniger Trauer im Herzen und tief gebeugt durch die unerforschlichen Wege der Vorsehung zeigen diesen unerwarteten Todesfall allen unsern Verwandten und Freunden, unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen, gehorsamst an. Stettin den 27. December 1817.

Die Wittwe mit der zurückgelassenen Waise, so wie die beyderseitigen Eltern und Geschwister des Verstorbenen.

Das am 19ten dieses Monats unerwartet erfolgte Ableben meines guten Mannes, des Gastwirths Johann Christian Bublitz, zeige ich allen meinen und seinen Freunden und Bekannten hiemit gehorsamst an, und verbitte alle Beileidsbezeugungen. Zugleich bemerke ich, daß ich die Gastwirthschaft meines seel. Mannes, so wie das Logiren von Fremden, nach wie vor fortsetze, und empfehle mich daher nicht nur den geehrten Freunden und Bekannten desselben, sondern auch sämmtl. auswärtigen Fremden und Reisenden bestens, unter Zusicherung der promptesten und reellsten Bedienung. Stettin den 20. Decbr. 1817.

Die Wittwe des Gastwirths Bublitz geb. Schmunk, im Gasthofe zur Stadt Copenhagen am Holzbollwerk No 1175.

Entbindung.

Meine Frau wurde gestern, zwar glücklich, jedoch von einem todten Mädchen entbunden. Stettin den 28sten December 1817. Kölpin, Justizrath.

Lotterie-Anzeige.

Ganze auch getheilte Loose zur 1sten Classe 37ster Classen- und kleinen Staats-Lotterie, sind jeder Zeit für Hiesige und Auswärtige in meinem Comtoir, Holzmarktstraßen-Ecke No. 33, zu haben.

D. Hirsch in Stargard, Königl. Lotterie-Einnehmer.

Publikandum,

Betrifft die Lieferung der im Jahr 1818 zum Swinemünder Hafenbau erforderlichen Faschinen.

Behufs der Ausführung des Swinemünder Hafenbaues wird im künftigen Frühjahre eine bedeutende Anzahl Faschinen (deren Betrag sich auf 16000 Schock neunfüßige oder 21000 Schock sechsfüßige belaufen wird) erfordert.

Die Faschinen müssen 1 Fuß im Durchmesser haben, können 6 oder 9 Fuß lang seyn und werden von jeder Holzsorte mit Ausschluß von Nadelholz angenommen.

Die unterzeichnete Königl. Regierung ist gewilliget, die Lieferung dieser Faschinen Privatpersonen, in einzelnen kleinen Posten oder den ganzen Betrag, in Entreprise zu geben, und fordert daher Lieferungslustige hiemit auf, bis zum 15ten Jannar künftigen Jahres ihre Erklärung über den Betrag und den Preis der bis zum 1sten May k. J. kostenfrey nach Swinemünde zu liefernden Faschinen dergestalt abzugeben, daß der Preis pro Schock 6füßigen und 9füßigen Bestandes aufgeführt wird, und die Briefe unter der Rubrike „Hafen-Bau-Sachen" einzureichen. Die Zahlung der Gelder wird sogleich in klingendem Courant erfolgen. Stettin den 20. December 1817. Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Funfzig Reichsthaler Belohnung

werden hierdurch demjenigen, bey Verschweigung seines Namens, zugesichert, welcher dem hiesigen Polizei-Directorio solche Umstände angeben kann, wodurch der Thäter des, in der Nacht vom 20sten auf den 21sten d. M., auf dem Packhofe hieselbst verübten Einbruchs, ausgemittelt und der That überwiesen werden kann. Stettin den 23sten December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Alle diejenigen, welche an die angeblich verlohren gegangenen Banco-Obligationen, so über die auf den Namen

a) des Postillions Christian Wegener unterm 12ten December 1804 bey dem Königl. Banco-Comtoir hieselbst belegten 200 Rthlr. Courant sub Litr. G. No. 7398 und 13910,

b) des minorennen Christian Friedrich Schachschneider unterm 6ten October 1794 bey dem Königlichen Banco-Comtoir hieselbst belegten 80 Rthlr. Courant sub Litr. E. No. 7846 und 5045 und

c) der minderjährigen Anna Rosine Krempen unterm 21sten October 1790 bey der Königlichen Haupt-Banque in Berlin belegten 50 Rthlr. in Friedrichsd'or sub Litr. C. No. 98454,

ausgefertigt worden sind, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Anspruch zu machen sich berechtigt halten, werden hierdurch aufgefordert, binnen drey Monaten, spätestens aber in dem auf den 2ten May 1818, vor dem Deputirten Herrn Ober-Landesgerichts-Referendarius Franck angesetzten Termin auf dem Ober-Landesgericht hieselbst, entweder in Person oder durch einen, mit vorschriftsmäßiger Vollmacht und hinreichender Information zu versehenden hiesigen Justiz-Commissarius, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, der Jagdrath Heinze, Justiz-Commissarius Krüger und Landsyndicus Calo vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Ansprüche auf die erwähnten Banco-Obligationen anzuzeigen und gehörig zu begründen. Bey ihrem Ausbleiben in dem gedachten Termin haben dieselben zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Ansprüchen werden ausgeschlossen werden, hiernächst aber die Amortisation jener abhänden gekommenen Documente durch das Präclusions-urtel festgesetzt werden wird. Stettin den 27sten November 1817. Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Pommern.

Bekanntmachung.

Der zu Pölitz das Töpfergewerbe treibende Sohn des verstorbenen Töpfermeisters Christian Friedrich Fahl, Namens Johann Paul Gottfried Fahl, ist noch minderjährig, weshalb die von ihm vorzunehmenden Geschäfte gültigerweise nur mit Zuziehung des Vormundes abgeschlossen werden können. Das Publicum wird daher gewarnt, sich mit dem genannten Töpfer Johann Paul Gottfried Fahl, ohne Zuziehung seines Vormundes, in keine Geschäfte einzulassen, weil solche ohne dieselbe für rechtsbeständig nicht geachtet werden können, und sich daher jeder die für ihn daraus entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würde. Stettin den 17ten December 1817. Vormundschafts-Deputation des Königl. Stadtgerichts.

Mühlenverkauf u. s. w.

Mühlenpachts-Rückstände halber, sollen die beyden, dem Mühlenmeister Zühlcke eigenthümlich zugehörenden hiesigen Windmühlen, ein Galleriehollånder von einem Weitzen- und einem Roggengang und mit Stampfen, und eine Bockmühle von einem Mahl- und einem Graupengang, mit der ihnen erbpächtlich anklebenden Mühlengerechtigkeit, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, bestehend in einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stall, mit 5 Magdeburgische Morgen 42 []Ruthen Landung, incl. der Hof- und Baustelle, in denen auf den 23sten Februar, den 23sten April und den 23sten Juny künftigen Jahres anstehenden Terminen in hiesiger Gerichtsstube an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Der Ertragswerth beyder Mühlen ist nach einer gerichtlichen Taxe auf 4166 Rthlr. 16 Gr. bestimmt worden. Diese Taxe sowohl, als auch die Kaufsbedingungen sind dem allhier affigirten Subhastationspatent in geglaubter Abschrift beygefügt, und können auch ausserdem in unserer Registratur zu jeder Zeit nachgesehen werden. Kauflustige werden aufgefordert, sich zur Abgebung ihrer Gebote in den anstehenden Terminen, besonders in dem letzten, einzufinden. Auf Gebote nach dem letzten Termin kann und wird nicht reflectirt werden. Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche in dem letzten Licitationstermin an- und auszuführen, widrigenfalls ihnen damit für immer ein Stillschweigen auferlegt werden wird. Stepenitz den 17ten December 1817.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt.

Hausverkauf u. s. w.

Ein zu Schwabach belegenes Colonisten-Etablissement, bestehend in einem Familienhause, Stallung, Obst- und Küchengarten, nebst 12½ Morgen Magd. Wiesewachs ist aus freyer Hand zu verkaufen; das Nähere erfährt man am Pladrin No. 119. Stettin den 24. Novbr. 1817.

Zu verauctioniren in Stettin.

Auction über 19 Kisten russische Talglichte und 2 Kisten russischer Seife, Dienstag den 30sten December d. J., Nachmittag um 2 Uhr, Oderstrase No. 4.

Auction den 31sten December, Nachmittags 2 Uhr, über eine Partie Schleifsteine in kleinen Kaveln, im Keller des Kaufmann Mentze, Breitestraße No. 398.

Auction über eine Parthie Citronen am 3ten Januar 1818, Nachmittags um 2 Uhr, bey F. W. Rahm.

Zu verkaufen in Stettin.

Neuer Carol. Reis, Smirn. und Spanis. Rosinen, Mandeln, Cop. Dreykronen- und braunen Wallfischthran, feinen Portorico und Varinas-Knaster, frische Curländ. Butter, Röthe und Krappe, Schwefel, Bley, Glötte, Hausenblase, feinen und ord. Caffee, frischen Caviar, neuen Schottischen und Berger Fettheering, Rumm in Gefäßen und Flaschen, auch neuen holländischen Hering in kleinen Gebinden, offeriren billigst.

Boy & Rumpe, Breitestraße No. 350.

Feine Raffinade in Broden à 12 Gr., fein Melis à 11 Gr., gest. Lumpenzucker à 10 Gr. pr. Pfd., sehr guten Rumm, die Bouteille 14 Gr., sind zu haben, Baumstraße No. 1022.

Flächsen und heeden Garn ist zu haben, im Hause No. 1028 am Krautmarkt.

Gute saftreiche Citronen, Corinthen, Cavior, Kümmel, neuen Jsl. Breitfisch und Petersburger Bastmatten, bey Ernst George Otto, große Dohmstraße.

Häuserverkauf u. s. w.

Vermöge Auftrags wird ein Termin zum Verkauf des am Krautmarkt No. 1083 belegenen Hauses auf den 8ten Januar 1818, Vormittags Eilf Uhr, vor mir in meiner Wohnung angesetzt, und dazu jeder Kauflustige vorgeladen. Die Bedingungen werde ich auch vorher dem Nachfragenden eröfnen. Stettin den 23. Decbr. 1817.

Calo, Landsyndikus und Justiz-Commissarius.

Ich bin gewilliget, mein Haus sub No 625 oben der Schuhstraße, nebst mein Waarenlager, unter annehmlichen Bedingungen zu verkaufen, oder auch die Unter-Etage meines Hauses mit Ladengeräthschaften zu vermiethen. Die Lage des Hauses ist in der besten Gegend und für einen Geschäftsmann sehr einträglich. Auswärtige Kauf- und Miethsliebhaber belieben sich postfrey an mir zu wenden. Zugleich empfehle ich mich mit meinem neu assortirten Waarenlaager hiermit ergebenst, und werde ich einige Waaren, theils zum, theils unterm Einkaufspreis verkaufen.

J. D. Schimmelmann.

Bekanntmachungen.

Es hat sich ein schlechtdenkender Mensch unterfangen, auf meinen Namen in einem hiesigen Laden Getränke und Essereien zu borgen; ich warne einen Jeden, auf meinen Namen ohne baare Zahlung nichts verabfolgen zu lassen. Stettin den 22sten December 1817.

Färber Zaiß.

Die erste Zusendung von frischen russischen Caviar erhalte ich Mittwoch den 31sten h. und nehme darauf im voraus Bestellungen an. August Otto,

Königsstraßen-Ecke No. 90.

Geräucherte Gänsebrüste zu 14 auch 16 Gr. pr. Stück und Punsch- auch Bischofs-Extract bey

B. W. Oldenburg.

Darrblätter,

4 Stück von Drath, 5 Fuß 7 Zoll lang und 4 Fuß 9 Zoll breit, sind im Ganzen auch einzeln billig zu haben, in der großen Oderstraße im Hause No. 6 parterre.

Pomeranzen, Citronen und Jamaic Rumm, billigst bey Carl Goldhagen.

Stettin den 27sten December 1817.

Bey der Buchbinderwittwe Carow, wohnhaft in der Breitenstraße bey dem Riemermeister Förster, sind verschiedene Sorten Neujahrswünsche, so wie auch Frag- und Antwortsspiele, zu haben.

Bey dem Buchbinder Hildebrandt in der Beutlerstraße sind von allen Sorten der besten Neujahrswünsche, nebst Stammbücher-Vignetten und Empfehlungskarten zu haben.

Bey Capitain Jan U. Freese, Führer des Schiffs die Gerhardine, von Bordeaux anhero gekommen, ist verladen:

An Ordre ohne Connoissement mit E. G. R. und B. c. gezeichnet, Eine Viertel Kiste Pflaumen,

deren Eigner ich ersuche, sich baldigst bey mir zu melden. Stettin den 26. Decbr. 1817.

Carl Gottlieb Plantico, Schiffsmäckler.

Lotterie-Anzeige.

Zur 4ten kleinen Staatslotterie, deren Ziehung den 2ten Januarii beendet wird, sind noch ganze, halbe und viertel Loose zu haben, bey J. C. Rolin.

Lotterie.

Die Gewinne 5ter Classe 36ster Lotterie, welche mit aus denen Gewinn-Extracten des Herrn Rolin zu ersehen sind, liegen für die von mir gekauften Loose zur Empfangnahme in meinem Comtoir bereit. Zur 1sten Classe 37ster unveränderter Lotterie, die den 28sten Januar 1818 gezogen wird, sind ganze, halbe, auch viertel Loose, das ganze Loos für 2 Rthlr. 23 Gr. Courant, halbe und viertel Loose, imgleichen Verhältniß zu jeder Zeit bey mir zu haben. Auch habe ich noch Loose zur 4ten kleinen Staats-Lotterie, welche schon den 29sten December gezogen wird, abzulassen. Stettin den 23. Decbr. 1817.

Oldenburg, Unter-Einnehmer.

Die resp. Interessenten der Stettiner Zeitung werden hierdurch benachrichtigt und ersucht, die Pränumeration für das 1ste Quartal k. J. bis zum 2ten Januar f. mit 18 Gr. Cour. zu entrichten. Stettin den 26sten Decbr. 1817. Seel. H. G. Effenbarts Erben.

(Hiebei eine Beilage.)

Beylage zu No. 104. der Königl. privileg. Stettinischen Zeitung.
(Vom 29. December 1817.)

Plan

zur Sieben und dreißigsten Königl. Preußischen Klassen-Lotterie von 65000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 22000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 10000 Freiloosen.

Erste Klasse zu $2\frac{1}{2}$ Thlr. Einsatz.	Betrag Thlr.	Zweite Klasse zu 5 Thaler Einsatz.	Betrag Thlr.	Dritte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.	Betrag Thlr.
1 Gewinn zu 1500 Thlr.	1500	1 Gewinn zu 2500 Thlr.	2500	1 Gewinn zu 3000 Thlr.	3000
2 Gewinne = 750 —	1500	2 Gewinne = 1000 —	2000	2 Gewinne = 1200 —	2400
3 — = 400 —	1200	3 — = 500 —	1500	3 — = 700 —	2100
4 — = 200 —	800	4 — = 300 —	1200	4 — = 400 —	1600
5 — = 100 —	500	5 — = 150 —	750	5 — = 200 —	1000
10 — = 50 —	500	10 — = 60 —	600	10 — = 70 —	700
25 — = 40 —	1000	25 — = 50 —	1250	25 — = 60 —	1500
50 — = 35 —	1750	50 — = 45 —	2250	50 — = 50 —	2500
100 — = 30 —	3000	100 — = 40 —	4000	100 — = 45 —	4500
200 — = 25 —	5000	200 — = 30 —	6000	200 — = 40 —	8000
300 — = 20 —	6000	300 — = 25 —	7500	300 — = 30 —	9000
300 — = 15 —	4500	1300 — = 20 —	26000	2300 — = 25 —	57500
1000 Freiloose zu 5 —	5000	2000 Freiloose zu 5 —	10000	3000 Freiloose zu 5 —	15000
1000 Gewiñe u. 1000 Freiloose	32250	2000 Gewiñe u. 2000 Freiloose	65550	3000 Gewinne u. 3000 Freiloose.	108800

Vierte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.	Betrag. Thlr.	Fünfte Klasse zu $7\frac{1}{2}$ Thaler Einsatz.	Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu 4000 Thlr.	4000	1 Gewinn zu 100000 Thlr.	100000
2 Gewinne = 1500 —	3000	1 — = 50000 —	50000
3 — = 800 —	2400	1 — = 30000 —	30000
4 — = 500 —	2000	1 — = 20000 —	20000
5 — = 300 —	1500	1 — = 15000 —	15000
10 — = 100 —	1000	1 — = 10000 —	10000
25 — = 80 —	2000	2 Gewinne = 8000 —	16000
50 — = 70 —	3500	3 — = 6000 —	18000
100 — = 60 —	6000	4 — = 5000 —	20000
200 — = 50 —	10000	5 — = 4000 —	20000
300 — = 40 —	12000	10 — = 3000 —	30000
3300 — = 30 —	99000	20 — = 2000 —	40000
4000 Freiloose zu $7\frac{1}{2}$ —	30000	100 — = 1000 —	100000
$12\frac{1}{2}$ vom Hundert von sämmtlichen Freiloosen	7500	200 — = 500 —	100000
		300 — = 200 —	60000
		1000 — = 100 —	100000
		2000 — = 50 —	100000
		3000 — = 40 —	120000
		5350 — = 30 —	160500
4000 Gewinne und 4000 Freiloose	183900	12000 Gewinne	1109500

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse.	Einsatz.	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne.	Anzahl der Freiloose.	Betrag. Thlr.
1ste	2½ Thlr.	65000	162500	1ste	1000	1000	32250
2te	5 —	64000	320000	2te	2000	2000	65550
3te	5 —	62000	310000	3te	3000	3000	108800
4te	5 —	59000	295000	4te	4000	4000	183900
5te	7½ —	55000	412500	5te	12000	;	1109500
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt	1500000	Ueberhaupt	22000	10000	1500000

Bestimmungen,

unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

(Gesetzeskraft dieser Bestimmung.) §. 1. Vorstehender Plan der Königl. 37sten Klassen-Lotterie soll unter folgenden, nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edicts vom 28sten May 1810, Gesetzeskraft habenden Bestimmungen und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer, ausgeführt werden.

(Bestallte Einnehmer und deren Unter-Einnehmer.) §. 2. Ein gedrucktes vollständiges Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direction angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: „Königl. Preuß. Classen-Lotterie-Einnahme" versehen, und verpflichtet sind, diese, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direction bezeichneten Gegenstände ihren Spielern, auf Erfordern, vorzulegen, jedem derselben einen Plan unentgeldlich, auch auf Verlangen, einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung gegen zwey Groschen zu überlassen.

Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeichneten Direction in jedem einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; letztere dürfen sich aber des obengedachten Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als Untereinnehmer ankündigen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Lotterie-Direction aufs schnellste abstellen.

(Einrichtung der Loose.) §. 3. Sowohl die ganzen, als halben und viertel Loose von Nummer 1 bis 65000 sind mit den Namensstempel der General-Lotterie-Directions-Mitglieder Scherzer und Heynich, die ganzen Loose überdies mit dem umstehenden, die Antheilloose aber mit dem nebenstehenden Stempel bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-Direction den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheilloose, sie mögen Namen und Gestalt haben, wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

(Einsatzgelder und Schreibgebühren.) §. 4. Der Einsatz ist sowohl im vorstehenden Plan bei jeder Klasse, als auch auf jedem ganzen und Antheil-Loose vollständig angegeben, und muß in vollwichtigen Friedrichs- und Friedrich Wilhelmsd'or oder in andern, gleichen Werth habenden Goldstücken, entrichtet werden. In Fällen, wo eine Natural-Goldzahlung nicht möglich ist, haben sich die Spieler mit den Einnehmern über ein billiges Agio zu einigen.

Die Einnehmer erhalten von den Spielern für ein ganzes Loos in jeder Klasse vier, für ein halbes Loos zwey, und für ein viertel Loos einen guten Groschen Schreibgebühren in Silbergeld.

(Ziehung.) §. 5. Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschiehet durch Waisenknaben und zwar, wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinnzettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie Ziehungssaal unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königl. Kommissarien und vereideter Protokollführer.

Bei der 5ten Klasse werden von den nach den Ziehungen der 4 ersten Klassen im Loosenrade verbliebenen 55000 Loosen, deren nur noch 12000, gleichzeitig mit den darauf fallenden planmäßigen 12000 Gewinnen gezogen; die alsdann noch übrigen Loose bleiben im Loosenrade liegen und sind Nieten.

Die Ziehung der 1. Klasse ist auf den 26. Januar 1818.
" " " 2. " " " " 27. Februar "
" " 3. " " " " 3. u. 4. April "
" " " 4. " " " " 1. u. 2. Mai "
und der Anfang
der Ziehung der 5. " " " " 1. Juni "
festgesetzt.

(Erneuerung der Loose.) §. 6. Für die in der gezogenen Klasse nicht herausgekommenen Loose müssen die Fortspielenden zur folgenden Klasse anderweite, auf dieselben Nummern lautende Loose, gegen Entrichtung der planmäßigen Einsatzgelder, lösen. Diese Erneuerung muß aber, bei Verlust des weitern Anrechts, spätestens 8 Tage vor Anfang der anberaumten Ziehung einer jeden Klasse bei denjenigen Einnehmern, von welchen die Loose ursprünglich genommen worden, unter Vorzeigung der Loose voriger Klasse, geschehen.

(Freiloose.) §. 7. Die in den 4 ersten Klassen gezogenen Loose spielen nicht weiter mit, die Inhaber derselben erhalten aber, außer dem planmäßigen Gewinn, ein Freiloos zur nächsten Klasse, im Fall sie fortspielen und für dies neue Loos die frühern Klassen bezahlen wollen.

Hiernach entrichtet der Gewinner in der ersten Klasse für ein neues ganzes Loos zur 2ten Klasse nur $2\frac{1}{2}$ Rthlr.; der Gewinner in der 2ten Klasse für ein solches Loos zur 3ten Klasse $7\frac{1}{2}$ Rtl.; der Gewinner in der 3ten Klasse für die 4te Klasse $12\frac{1}{2}$ Rthlr; und der Gewinner in der 4ten Klasse für die 5te Klasse $17\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren, welche auch bei diesen Freiloosen, in der Art wie der §. 4. festsetzt, bezahlt und bei Verlust des weitern Anrechts, 8 Tage vor Anfang der nächsten Ziehung jeder Klasse von den Einnehmern abgeholt werden müssen.

Auch sind diese Freiloose, im Fall sie in den darauf folgenden Klassen nicht gezogen, und von den Inhabern derselben fortgespielt werden, den Bestimmungen des §. 6. unterworfen.

Alle diese hier (§. 7.) angegebenen Vorschriften finden verhältnißmäßig auch bei den Antheilloosen Statt.

(Kaufloose.) §. 8. Ein sogenanntes Kaufloos ist ein solches Loos, welches dem Käufer erst nach geschehener Ziehung einer oder mehrerer Klassen gegen vollständige Zahlung der Einsätze und Schreibgebühren sowohl für die gezogenen Klassen als für die nächste Klasse, überlassen wird. Ein solches Loos kostet demnach zur 2ten Klasse $7\frac{1}{2}$ Rthlr., zur 3ten Klasse $12\frac{1}{2}$ Rthlr., zur 4ten Klasse $17\frac{1}{2}$ Rthlr., zur 5ten Klasse 25 Rthlr. Gold, außer den Schreibgebühren.

(Gewinnlisten.) §. 9. Sogleich nach geschehener Ziehung werden von der Lotterie-Behörde gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion und mit den Namensstempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinnlisten sowohl sämmtlichen Einnehmern, als den Polizei Behörden ihres Wohnorts zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der Hauptgewinne jeder Klasse soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern erfolgen.

(Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.) §. 10. Die Auszahlung der Gewinne soll binnen vier Wochen nach Bekanntmachung der Gewinnlisten in vollwichtigen, §. 4. bestimmten Goldstücken gegen Aushändigung der Gewinnloose, an die betreffenden

Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnörtern der letztern postfrei erfolgen, jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letzten Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig. Auch können die Inhaber der größeren Gewinnloose bis 500 Rthlr. einschließlich, letztere unmittelbar an die Lotterie-Behörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer einsenden, und der Zahlung von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall aber kann die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied werden 12½ vom Hundert einbehalten, und der Einnehmer, welchem von dieser Staatseinnahme 2 vom Hundert bewilligt werden, ist außerdem berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes acht Pfennige abzuziehen. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direktion zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel der letzteren versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne in ihren Geschäftszimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

Uebrigens kann auf keinen Gewinn von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Looses.

(Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.) §. 11. Ist einem Spieler sein Loos abhänden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei Antheilloosen ist außer der Nummer auch der auf denselben befindliche Unterscheidungsbuchstabe a. b. c. oder d. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten, nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinnliste, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos, als ihm verloren gegangen, angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Frist, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt: so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie-Behörde.

(Verfallzeit der Gewinne.) §. 12. Für die Gewinne jeder Klasse haften die General-Lotterie-Direction und die Einnehmer nicht länger als drei Monate nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnlisten. Nach Verlauf dieser Zeit ist jedes Loos ungültig und der Gewinn fällt dem Staate zu. Berlin am 18ten October 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.